

REGLEMENT ZUR STÄNDIGEN WEITERBILDUNG

(letzte Überarbeitung vom CNPI 9.5.2019)

Reglement, angewandt vom Nationalrat der Periti Industriali und Periti Industriali mit Laureat und veröffentlicht im Amtsblatt des Justizministeriums am 31.12.2013, wie vom Art. 7, Abs. 3 des DPR vom 7. August 2012 Nr. 137, betreffend die Erneuerung der Berufskammern, vorgesehen.

Art. 1

Gegenstand

1. In Durchführung des Art. 7, Abs. 3 del DPR Nr. 137 vom 7. August 2012, bestimmt vorliegendes Reglement über:

- a) die Art und die Bedingungen zur Erfüllung der Weiterbildungspflicht von Seiten der Eingeschriebenen und die Verwaltung und Organisation von Weiterbildungstätigkeit durch Berufskammern, Berufsvereinigungen und ermächtigte Personen;
- b) die auf dem gesamten Staatsgebiet einheitlichen Mindeststandards der Weiterbildungskurse;
- c) den Wert der Bildungsguthaben als Maßeinheit für die Weiterbildung.

Art. 2

Begriffsbestimmungen

1. Im vorliegenden Reglement werden folgende Begriffsbestimmungen angewandt:

- a) *Bestätigung über die ständige Weiterbildung*: von der Landeskammer ausgestellte Bescheinigung, welche die erfolgte Pflichtfortbildung bestätigt.
- b) *Weiterbildungstätigkeit*: darunter versteht man jene Tätigkeiten, die im Weiterbildungssystem der Kammer organisiert oder ausgeübt werden, um die technische Weiterbildung und die Erweiterung des Fachwissens der Eingeschriebenen zu gewährleisten.
- c) *Weiterbildungstätigkeit in Vereinbarung*: Tätigkeit, welche ein System vorsieht, bestehend aus Kursen, Seminaren, Tagungen oder technischen Treffen basierend auf einer Vereinbarung mit der Landeskammer, dem CNPI, Vereinigung der Eingeschriebenen oder anderen Veranstaltern.
- d) *Ermächtigung*: formelles Schreiben, mit dem der CNPI, nach verbindlichem Gutachten des überwachenden Ministers, auch anderen Veranstaltern als den Kammern die Möglichkeit zuspricht, Weiterbildungstätigkeit anzubieten.
- e) *Anerkennung der Kompetenzen*: formeller Akt der Anerkennung durch, vom Gesetz oder vom Reglement, beauftragte Personen.
- f) *CNPI*: Nationaler Rat der Periti Industriali und Periti Industriali mit Laureat.
- g) *Fachkenntnis*: die Gesamtheit des theoretischen und praktischen Wissens und der Fähigkeiten, die es dem Eingeschriebenen ermöglichen, in einem bestimmten Arbeitsbereich angemessen zu handeln. Unter Fachkenntnis versteht man auch die Fähigkeit, das theoretische Wissen in die Praxis umzusetzen, auch in schwierigeren Situationen, welche eine komplexe Denk- und Handlungsweise erforderlich machen.

h) *Beruflich-technische Fachkenntnis*: das für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit innerhalb eines bestimmten Berufsbildes erforderliche technische Wissen, das eine Person besitzen muss, um fähig zu handeln. Diese Kenntnisse, welche schon durch die staatliche Befähigungsprüfung anerkannt wurden, gilt es, durch anerkannte Weiterbildung beizubehalten. Das Ergebnis des kompetenten Handelns ist eine hochwertige Leistung. Die Anerkennung dieser Fachkenntnis erfolgt durch, vom Gesetz oder vom Reglement, beauftragte Personen.

i) *Tagung, technisches Treffen oder Seminar*: Informationsveranstaltung zu einem einzigen Thema, welche zwischen 3 und 6 Stunden dauert und keine Höchstteilnehmerzahl vorsieht.

j) *Weiterbildungskurs*: systematische Aufbereitung eines Themas im Bereich Technik, Kultur, Gesetzgebung.

k) *Berufsfortbildungsguthaben (BFG)*: Maßeinheit für die Anerkennung einer Weiterbildungsveranstaltung in Bezug zu den Kenntnissen und zum Fachwissen, welches diese vermittelt.

l) *Zeitlich begrenzte Befreiung*: zeitlich begrenzte Genehmigung, welche die Kammer auf Anfrage eines Eingeschriebenen erlässt, der in eine Situation gerät, in der es ihm nicht möglich ist, seinen Fortbildungsweg zu gehen. Sowohl in der Anfrage, als auch in der Genehmigung muss Anfang und voraussichtliches Ende der Befreiung angegeben werden.

m) *Akkreditierte Weiterbildungsveranstaltung*: Fortbildungstätigkeit, deren Inhalt/Verlauf im Weiterbildungssystem als geeignet anerkannt wird, um die technische Fachkenntnis des Freiberuflers zu erhalten/erweitern und um Bildungsguthaben zu erlangen.

n) *Zertifizierte Weiterbildungsveranstaltung*: Fortbildungstätigkeit wie oben beschrieben, welche zusätzlich eine Abschlussprüfung mit Zeugnis vorsieht.

o) *Fernkurse*: Weiterbildung auf telematischem Weg über eine Internetplattform. Es ist dies die Gesamtheit der Unterrichtstätigkeit im Rahmen eines Ausbildungsprojekts, bei welchem sich Referenten und Auszubildende nicht im selben Raum befinden. Es gibt verschiedene Arten von Fernkursen, je nachdem, ob es eine zeitliche oder räumliche Verschiebung zwischen dem Lehren und dem Lernen gibt oder nicht (asynchron oder synchron)

p) *Befähigende Weiterbildung*: Bildungsweg zur Erlangung neuer Fachkenntnisse in Bezug zur beruflichen Tätigkeit und zum eigenen Fachgebiet mit dem Ziel, den beruflichen Horizont zu erweitern.

q) *Formelle Weiterbildung*: Weiterbildung innerhalb des Fortbildungssystems, der Universitäten und Höheren Schulen mit Erhalt eines Studentitels oder einer Berufsqualifikation (durchgeführt auch als Lehre) oder einer Bescheinigung, die von den geltenden Gesetzen im Bereich der Schul- und Universitätsordnung anerkannt ist.

r) *Informeller Wissenserwerb*: Weiterbildung, die in jeder Einrichtung mit Ausbildungszwecken erfolgt (CNPI, Landeskammern, autorisierte Veranstalter), und, abgesehen von dieser bewussten Entscheidung, auch während der Berufsausübung, in bestimmten Situationen sowie Interaktionen im täglichen Berufsleben. Unter Informellem Wissenserwerb versteht man auch das Wissen, das sich der Freiberufler autonom und aus freien Stücken aneignet, indem er seine Berufstätigkeit innovativ und unter Berücksichtigung der technischen und gesetzlichen Neuerungen ausübt. Diese Art der Weiterbildung kann auch durch die Ergebnisse der eigenen Arbeiten belegt werden. Als

Weiterbildung wird auch jene Tätigkeit anerkannt, die im Ehrenamt, im staatlichen Zivildienst oder im privaten Sozialdienst erfolgt.

s) *Wissenserwerb am Arbeitsplatz*: Weiterbildung des Berufstätigen, welcher sich in einem abhängigen Arbeitsverhältnis mit öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Ämtern befindet, in Folge einer vertraglich festgelegten Verpflichtung oder auf ausdrückliches Verlangen von Seiten des Arbeitgebers.

t) *OT*: Organismo territoriale dell'Ordine (Landeskammer)

u) *Geregelte Berufe*: Gesamtheit der gesetzlich geschützten und nicht geschützten Tätigkeiten, deren Ausübung erst nach erfolgter Einschreibung in das Berufsverzeichnis einer Kammer oder eines Kollegiums ermöglicht wird, welche den Besitz der beruflichen Eignung oder den Nachweis besonderer beruflicher Fähigkeiten voraussetzt.

v) *Berufstätiger*: jener, der den geregelten Beruf gemäß Buchstabe u) ausübt.

w) *Verzeichnis der Weiterbildung*: Online-Plattform „AlboUnico“, auf welcher der Stand jedes einzelnen Berufstätigen bezüglich seines Bildungswegs ersichtlich ist, sowie alle akkreditierten Weiterbildungsveranstaltungen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene, bei welchen Bildungsguthaben vergeben werden.

Die Gesamtheit der einzelnen Verzeichnisse der Weiterbildung ergeben das „Nationale Verzeichnis der Weiterbildung“, welches vom Nationalrat geführt wird.

Art. 3

Natur und Eigenschaften der ständigen Weiterbildung

1. Die Weiterbildung ist eine berufsethische und gesetzliche Pflicht und unterliegt deshalb den Bestimmungen des Berufskodexes und den geltenden Gesetzen. Die Kammer hat die Aufgabe der Kontrolle und der Ermahnung zur Erfüllung der jährlichen Fortbildungspflicht.

2. Die Weiterbildung stellt einen persönlichen Bildungsweg dar, mit dem Ziel, das Wissen und die beruflichen Fähigkeiten anzupassen und zu erweitern, in engem Zusammenhang mit dem technischen, wissenschaftlichen, organisatorischen und sozialen Fortschritt in der Produktion und den Veränderungen in der Arbeitswelt.

Art. 4

Funktion und Aufgaben des CNPI (Nationalrat) und der OT (Landeskammern)

1. Der Nationalrat:

a) erlässt Richtlinien zur Erfüllung der Weiterbildungspflicht der Eingeschriebenen und zur Verwaltung und Organisation von Weiterbildungstätigkeit durch die Landeskammern, Berufsvereinigungen oder ermächtigte Personen und hat die Aufgabe zur Überwachung um Einheitlichkeit und Qualität zu gewährleisten. Er überwacht auch die Tätigkeit der vertraglich gebundenen Einrichtungen.

b) trifft Vereinbarungen mit Universitäten und anderen Kammern um einheitliche Regeln bei der gegenseitigen Anerkennung von Bildungsguthaben festzulegen, im Sinne des Art. 7, Absatz 4 des DPR 137/12;

c) Vergibt die BFG für die von ihm selbst oder von autorisierten Einrichtungen durchgeführte Weiterbildung;

d) führt das nationale Verzeichnis der Weiterbildung, bestehend aus allen Verzeichnissen der Weiterbildung.

2. Die Landeskammern:

a) organisieren die Weiterbildungstätigkeit gemäß nachfolgendem Artikel 5;

b) Überwachen die Rechtmäßigkeit der veranstalteten Weiterbildungstätigkeit lokaler Zuständigkeit;

c) vergeben die Bildungsguthaben für die selbst oder in Vereinbarung durchgeführten Weiterbildungsveranstaltungen.

d) tragen, sollte dies nicht schon automatisch erfolgt sein, die BFG im Weiterbildungsregister ein, welche der Eingeschriebene durch Weiterbildungstätigkeit, die von der Landeskammer, vom Nationalrat oder von autorisierten Einrichtungen durchgeführt wurde, sowie für sonstige anerkannte Weiterbildung erhalten hat.

e) aktualisieren laufend das Weiterbildungsprofil eines jeden Eingeschriebenen und informieren den Disziplinarrat, sollte die Weiterbildungspflicht im Fünfjahreszeitraum nicht erfüllt worden sein.

Art. 5

Realisierung der Weiterbildungstätigkeit

1. Wie vom DPR 137/12 vorgesehen, kann die Weiterbildungstätigkeit wie folgt organisiert werden:

a) von den Landeskammern, eigenständig oder in Vereinbarung mit Dritten;

b) von Vereinigungen von in Berufsverzeichnissen Eingeschriebenen und von anderen Personen, die vom Nationalrat ermächtigt wurden.

c) vom Nationalrat, auch über die Stiftung „Opificio“, von der er Gründungsmitglied ist und welche Weiterbildungstätigkeit ausübt;

d) von anderen Berufskammern, von Vereinigungen der in die Berufsverzeichnisse Eingeschriebenen jener Kammern, und von anderen, von den jeweiligen Nationalräten autorisierten Einrichtungen, unter Bestehen eines, im Sinne des Art. 7, Abs. 4 des D.P.R. N. 137/2012, angewandten gemeinsamen Reglements, betreffend die gegenseitige Anerkennung der BFG.

2. Die Kammern führen die Weiterbildungstätigkeit selbst oder in Vereinbarung durch, unter Einhaltung der vom Nationalrat erlassenen Richtlinien und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Freiberufler.

3. Die Landeskammern, bei denen die verwaltungsmäßige und wissenschaftlich-technische Verantwortung liegt, können die Weiterbildung in Vereinbarung mit anderen Einrichtungen abhalten, sofern diese den Mindestanforderungen gerecht werden, welche der Nationalrat in seinen Richtlinien zur ständigen Weiterbildung vorgibt. Diese Richtlinien regeln, wie vom Gesetz vorgesehen, die einheitlichen Mindestansprüche an Weiterbildungsveranstaltungen auf dem gesamten Staatsgebiet. Die Landeskammern müssen diese Vereinbarungen dem Nationalrat weiterleiten.

4. Das Ansuchen um Ermächtigung wird, zusammen mit dem entsprechenden begründeten Beschlussvorschlag des Nationalrats, unverzüglich dem Justizministerium weitergeleitet, das ein

verbindliches Gutachten abgibt; der Nationalrat benachrichtigt die Betroffenen über die erfolgte Weiterleitung. Auf Grund des verbindlichen Gutachtens von Seiten des Ministeriums erteilt oder verweigert der Nationalrat die Ermächtigung durch einen begründeten Beschluss.

5. Die Ermächtigungen haben eine Gültigkeit von drei Jahren, außer der Nationalrat beschließt den Widerruf auf Grund der durch eine Kontrolle festgestellten Nichteinhaltung der Mindestansprüche. Die Ermächtigungen können erneuert werden.

6. Der Nationalrat kann eigenständig Weiterbildungstätigkeit veranstalten, auch über ermächtigte Dritte.

Art. 6

Veranstaltungen aus denen der Bildungsweg besteht

1. Für die Erreichung der Bildungsguthaben zählen sowohl die direkte als auch die indirekte Weiterbildung, sofern im Bereich der Inhalte und Eigenschaften der beruflichen Tätigkeit abgehalten und betreffend die Weiterbildung im Bereich Kultur-Sprache, Wirtschaft-Organisation, Rechtswissenschaft. Sie muss vom Fortbildungssystem der Kammer anerkannt sein und darauf ausgerichtet, Wissen und Fachkenntnis anzupassen und zu entwickeln, sowie sich technisch auf dem letzten Stand zu halten.

2. Zur direkte Weiterbildung gehören:

- a) formelle Weiterbildung;
- b) informeller Wissenserwerb;
- c) Weiterbildung am Arbeitsplatz.

3. Zur indirekte Weiterbildung gehören:

- a) informelle Weiterbildung;
- b) Lehrtätigkeit bei Weiterbildungsveranstaltungen (Kurse, Seminare, Tagungen usw.)
- c) Tätigkeit als Referent/Ausbilder bei Veranstaltungen der direkten Weiterbildung;
- d) Verfassen und Veröffentlichung von Büchern, Beiträgen und Artikeln;
- e) Mitarbeit in Vereinigungen, welche die Berufsgruppe vertreten, wie Arbeitsgruppen, Kommissionen, usw.;
- f) Mitarbeit in staatlichen oder internationalen Vereinigungen;
- g) Ausbildung zu Gunsten eines Praktikanten oder Uni-Praktikanten innerhalb der eigenen beruflichen Tätigkeit;

4. Im Bereich Weiterbildung am Arbeitsplatz können für jene Weiterbildungsveranstaltungen, welche vom Arbeitgeber organisiert werden, BFG anerkannt werden, auch wenn keine Autorisierung oder Vereinbarung besteht.

5. Die in den vorigen Absätzen genannten Weiterbildungstätigkeiten können auch im Ausland durchgeführt werden. Die diesbezüglichen Unterlagen müssen in italienischer Sprache eingereicht werden.

Art. 7
Fernkurse

1. Veranstaltungen, aus welchen der persönliche Bildungsweg besteht, können auch als Fernkurse besucht werden, gemäß den vom Nationalrat erlassenen Richtlinien.
2. Für Fernkurse, welche von der Landeskammer angeboten werden, sei es in Eigenregie, als auch in Vereinbarung, können die BFG nur innerhalb der Provinz anerkannt werden.
3. Für Fernkurse, welche vom Nationalrat angeboten werden, sei es in Eigenregie als auch in Vereinbarung oder von autorisierten Veranstaltern, können die BFG auf dem gesamten Staatsgebiet anerkannt werden.
4. Um für diese Fernkurse Bildungsguthaben anerkennen zu können, müssen diese, außer den üblichen Qualitätsstandards, wie sie auch die anderen Kurse aufweisen müssen, zusätzlich die Möglichkeit zur Überprüfung der tatsächlichen Teilnahme vorsehen, mittels einer LMS-Plattform (Learning Management System).
4. Der Nationalrat kann eine eigene Online-Fortbildungsplattform gründen.

Art. 8
Weiterbildungspflicht

1. Der Perito Industriale ist verpflichtet, innerhalb eines bestimmten Zeitraums, der auf 5 Jahre festgesetzt wurde, insgesamt 120 Bildungsguthaben zu erlangen.
2. Die Weiterbildungspflicht kann durch zeitweilige Befreiung unterbrochen werden.
Die Reduzierung der Anzahl der zu erreichenden Bildungsguthaben wird pro Monat gerechnet. Die zeitliche Befreiung kann aus folgenden Gründen gewährt werden:
 - a) Schwangerschaft und/oder Mutterschaft/Vaterschaft bis das Kind 3 Jahre alt ist;
 - b) schwere Krankheit und/oder chirurgischer Eingriff;
 - c) Unterbrechung der Berufstätigkeit für mindestens 4 (vier) aufeinanderfolgende Monate, mit entsprechend belegter Begründung, auch im Fall von höherer Gewalt;
3. Der Interessierte kann auch bei schwerwiegenden, belegten Fällen, die oben nicht genannt wurden, um Befreiung ansuchen. Der Vorstand der zuständigen Kammer kann, mit unanfechtbarer Entscheidung, die Befreiung gewähren oder nicht. Er muss den Zeitraum der gewährten Befreiung überwachen und diese, sollten die Gründe nicht mehr gegeben sein, widerrufen.
4. Die Landeskammer kann auf Anfrage des Eingeschriebenen die Befreiung von der Weiterbildungspflicht beschließen, falls dieser im Berufsverzeichnis mehrerer Kammern eingeschrieben ist und sich zur Erfüllung der Weiterbildungspflicht einer anderen Kammer entschließt.
5. Für jene, die sich neu ins Berufsverzeichnis eingetragen haben, beginnt das Weiterbildungsjahr mit 1. Januar des auf das Jahr der Einschreibung folgenden Jahres. Diese Regelung wird auch im Falle einer Streichung und späterer Wiedereinschreibung angewandt.
6. Wenn ein berufstätiger Eingeschriebener das 65. Lebensjahr überschritten hat, muss dieser im Fünfjahreszeitraum insgesamt mindestens 40 Berufsfortbildungsguthaben erreichen.

Art. 9

Wert und Vergabe der Bildungsguthaben

1. Im Weiterbildungssystem der Kammer gilt die Einheit von 1 Bildungsguthaben pro Fortbildungsstunde bis zu einer Punktehöchstzahl, die von den nachfolgenden Richtlinien des Nationalrats festgelegt wird, auch um die einheitliche Behandlung auf dem gesamten Staatsgebiet zu gewährleisten.
2. Der Eingeschriebene muss seiner zuständigen Kammer innerhalb 31. Januar eines jeden Jahres die Unterlagen über die Weiterbildung des Vorjahres vorlegen. Diese Pflicht gilt für alle Weiterbildungstätigkeiten, die nicht von der Landeskammer organisiert wurden.
3. Die Ausübung der Weiterbildungstätigkeit der Kammer ist auf die eigenen Landesgrenzen beschränkt. Die Anerkennung der Berufsfortbildungsguthaben für die Teilnahme von Eingeschriebenen anderer Kammern bleibt bestehen und ist begrenzt auf die Weiterbildung in Frontalunterricht.

Art. 10

Verzeichnis der ständigen Weiterbildung

1. Die Landeskammern errichten ein Verzeichnis der ständigen Weiterbildung, das folgende Aufgaben hat:
 - a) den Stand der Weiterbildung jedes einzelnen Eingeschriebenen öffentlich einsehbar machen;
 - b) Weiterbildungsveranstaltungen vermerken, wie Kurse, Seminare, Tagungen und technische Treffen auf lokaler und nationaler Ebene. Diese werden in verschiedene Themenbereiche aufgeteilt.
2. Der Nationalrat führt die Plattform „Albo Unico“ und bestimmt durch eigene Richtlinien die Eigenschaften des Verzeichnisses.
3. Die Führung und Aktualisierung des Verzeichnisses liegt bei der Landeskammer im Rahmen ihrer Zuständigkeit.
6. Das Nationale Verzeichnis der ständigen Weiterbildung ist eine Sammlung aller Verzeichnisse der ständigen Weiterbildung und wird online einsehbar und ausdrückbar sein.

Art. 11

Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Vorliegendes Reglement tritt am 1. Januar nach Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt des Justizministeriums in Kraft.
2. Bei der Erstanwendung des Reglements erfolgt die Vergabe der nötigen Bildungsguthaben für die Erfüllung der Weiterbildungspflicht ab 1. Januar 2014.
3. Die Bildungsguthaben für Auffrischkurse, welche im Jahr 2013 für die Beibehaltung der besonderen Befähigungen im Rahmen der befähigenden Weiterbildung erlangt wurden, können auf den ersten Fünfjahreszeitraum übertragen werden.

(Die deutsche Version ist eine Übersetzung – im Zweifelsfall gilt der italienische Originaltext)